

Musikverein „Frei weg“ Bittenfeld e.V.



Gegründet 1925

## Satzung

# I. NAME UND SITZ DES VEREINS.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein „Frei weg“ Bittenfeld e.V.  
Sitz des Vereins ist Bittenfeld, Stadt Waiblingen, Rems- Murr- Kreis. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden- Württemberg e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung und Förderung der Volksmusik und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur, sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Ortschaft Bittenfeld.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) regelmäßige Übungsabende,
- b) Förderung der Jugendausbildung,
- c) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
- d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
- e) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.

# II. GEMEINNÜTZIGKEIT

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder und nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur dem Vereinszweck dienend verwendet werden.

# III. MITGLIEDSCHAFT

## § 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

(1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Förderndes Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann der Ausschuss angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei das Datum des Poststempels zur Fristwahrung genügt.

(5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden- Württemberg verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Ausschuss angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Aktive Mitglieder haben die vom Verein zur Verfügung gestellten Instrumente sowie Kleidungsstücke, in ordnungsgemäßen Zustand, sofort an den Verein zurückzugeben.

(7) Aktives Mitglied ist, wer in einer Gruppe oder einem Orchester des Vereins mitwirkt oder sich in der Ausbildung befindet sowie alle Vorstands- und Ausschussmitglieder. Im Übrigen gelten für fördernde Mitglieder, die Bestimmungen entsprechend.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben sowie an den Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins, nach den hierfür jeweils aufzustellenden Bedingungen, teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag jährlich im Voraus zu entrichten, nach Beendigung der Mitgliedschaft ist die Satzung an den Verein zurückzugeben. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

## § 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:  
a) die Hauptversammlung

b) der Ausschuss

c) der Vorstand

Diese Organe sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(5) Die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

(6) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, oder alle anderen Wahlvorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Wiederwahl ist zulässig.

(8) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Je eine Mehrfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes auszuhändigen. Sofern der Vorstand dem Inhalt der Niederschrift innerhalb von zwei Wochen widerspricht, ist die Niederschrift zu ändern.

## § 8 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal, und zwar in der Regel in den Monaten Januar oder Februar statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Bittenfeld oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.  
Für Anträge des Ausschusses ist keine Frist gegeben.

(3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der

Gründe fordern. Für die Bekanntmachungsfrist gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Frist bis auf sieben Tage abgekürzt werden.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte.
- b) Die Entlastung des Vorstandes,
- c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- d) Die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der beiden Kassenprüfer
- e) Die Änderung der Satzung,
- f) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
- g) Die Auflösung des Vereins,
- h) Den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden- Württemberg e.V.

## § 9 Der Ausschuss

(1) der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassier

dem Jugendleiter

dem Musikervorstand

zwei Beisitzern aus den Aktiven, welche diese zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen haben

drei Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern.

(2) Der Ausschuss wird mit der Ausnahme des Musikervorstandes von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Musikervorstand wird von den Aktiven des Orchesters gewählt.

Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig ist; und berät den Vorstand.

(3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder beantragen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

(4) Der Ausschuss kann, bei Erledigung deren Amts, jedes seiner Mitglieder, bis zum Ablauf der Amtszeit ersetzen. Dies gilt entsprechend für die Kassenprüfer.

(5) Der Ausschuss kann Aufgaben oder Aufgabenbereiche einzelnen Ausschussmitgliedern ständig oder im Einzelfall übertragen.

## § 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer und  
dem Kassier

(2) der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins i.S. des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Jedes seiner Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Soweit von der Hauptversammlung und vom Ausschuss Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

(4) Regeln für das Innenverhältnis:

a) der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

Der stellv. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Ausschuss verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig.

Dies gilt entsprechend für den Schriftführer und dem Kassier, wenn sie den Verein nach außen vertreten.

c) Der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer sowie der Kassier haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte, nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und spezielle Aufträge erteilt werden.

d) Der Vorstand kann Mitglieder des Ausschusses allgemeine und spezielle Aufträge erteilen. Abs. (4) gilt dann entsprechend.

e) Die Zahlungsgeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.

2. Zahlungen für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.

3. Alle, die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.

4. Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und der Hauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen.

## IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 11 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

### § 12 Korrekturen, Berichtigungen, Klarstellungen

Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Stelle zur Klarstellung angeregt werden, beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss.

Dieser Beschluss kann auch im Umlaufverfahren auf dem Schriftwege erstellt werden, wobei es genügt, dass vom Vorstand und Ausschuss jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmen.

### § 13 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Waiblingen, Ortschaftsverwaltung Bittenfeld übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in Bittenfeld mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.

Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Waiblingen, Ortsverwaltung Bittenfeld, das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes ähnlichen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Bei Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser Verwendung zustimmt.